

Bekanntgabe frei gewordener Rufnummern für Auskunftsdienste; Tag 1-Verfahren

Nachfolgend aufgeführte Rufnummern sind frei geworden und können gemäß der Vfg. Nr. 50/2020 "Nummernplan Auskunftsrufnummern" in ihrer aktuellen Fassung und der Mitteilung Nr. 116/2023 "Antragsverfahren Auskunftsrufnummern" neu zugeteilt werden:

11825
11878
11885.

A. Alle vollständigen Zuteilungsanträge zu den Rufnummern 11825, 11878 und 11885, die bis zum 11.02.2025 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bundesnetzagentur), gelten als zeitgleich eingegangen (sog. Tag 1-Verfahren).

B. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz [vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist; TKG], in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist; VwVfG], am 23.01.2025, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 23.01.2025 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung wird vollständig, d. h. mit ihrer Begründung im Internet veröffentlicht unter:

<http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg>.